

## FAQs zur Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Regelungen gelten ab 15.01.2022 (Stand 17.01.2022)!

Die FAQs konnten noch nicht mit dem Senat verbindlich abgestimmt werden. Sie liegen dort zur Klärung vor. Es sind kurzfristige Änderungen möglich. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite fortlaufend. Änderungen zur vorherigen Version sind rot gekennzeichnet

### Inhalt

<b>Überblick über Neuregelungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Fragen zu 2G und 2G+ .....</b>	<b>3</b>
<b>Fragen zum Personal .....</b>	<b>5</b>
<b>Abstandsregeln .....</b>	<b>6</b>
<b>Schutz- und Hygienekonzept.....</b>	<b>6</b>
<b>Anwesenheitsdokumentation.....</b>	<b>6</b>
<b>Mund-Nasen-Schutz.....</b>	<b>8</b>
<b>Spezielle Fragen zur Gastronomie .....</b>	<b>9</b>
<b>Spezielle Fragen zu Kantinen .....</b>	<b>9</b>
<b>Spezielle Fragen zur Beherbergung.....</b>	<b>10</b>
<b>Spezielle Fragen zu Veranstaltungen .....</b>	<b>12</b>
Veranstaltungen allgemein.....	12
Private Veranstaltungen.....	14

## Fragen und Antworten

Bezüglich der offenen Fragen sind wir im ständigen Austausch mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Fragen und Antworten in diesem Dokument wurden mit der Senatsverwaltung abgestimmt. Bei weiteren Fragen und Anregungen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren per Mail [info@dehoga-berlin.de](mailto:info@dehoga-berlin.de) oder über unseren WhatsApp-Kanal 0176 52087736.

**Bitte beachten Sie bei den Antworten auch die Orientierungshilfe für Gewerbe unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe>. Sie wird laufend angepasst und stellt dann die finale Auslegung dar. Bitte beachten Sie auch den Änderungsvorbehalt aufgrund von kurzfristigen Aktualisierungen.**

## Überblick über Neuregelungen

**Änderungen gelten ab dem 15.01.2022:**

- In der Gastronomie gilt ab dem 15.01.2021 die 2G plus-Test-Regel. Gäste erhalten nur Zutritt, wenn sie genesen oder geimpft sind und zusätzlich noch einen negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als 24 h ist. Statt des Testnachweises reicht auch ein Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“).
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Personen dürfen nur unter 2G plus-Test-Bedingungen stattfinden (neben 2G ist noch ein Testnachweis oder stattdessen der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erforderlich).
- Im Bereich der beruflichen Bildung ist bei jeder Präsenzveranstaltung ein negatives Testergebnis erforderlich.
- Neben dem digitalen Impfnachweis reicht jetzt auch wieder ein Impfnachweis in Papierform. Die Nachweise müssen per Sichtprüfung geprüft werden. Eine digitale Verifizierung ist nicht mehr zwingend erforderlich. Die digitale Verifizierung darf aber trotzdem weiter genutzt werden.

## Fragen zu 2G und 2G+

### 1. Neu: Muss ich als Gastronom 2G+ anwenden?

Ja, ab dem 15.01.2022 ist 2G+Test in Innenräumen der Gastronomie Pflicht. Die Gäste müssen genesen oder vollständig geimpft sein und zusätzlich einen negativen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Statt eines Testnachweises reicht auch der Nachweis einer sog. Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“). Es muss auch eine Maske getragen werden, soweit man sich nicht am Platz aufhält. Am Platz kann die Maske abgenommen werden.

Im **Außenbereich** kann man wählen, **ob 2G+** angewendet wird. Falls man dies nicht tut, gelten im Außenbereich die Abstandsregeln und die Maskenpflicht, soweit man sich nicht am Platz aufhält. Ansonsten ist im Außenbereich kein Test, Impf- oder Genesungsnachweis erforderlich.

### 2. Neu: Was gilt für Hotelübernachtungen?

Für Hotelübernachtungen gilt nur die 2G-Pflicht. Die Hotelgäste müssen bei Anreise einen vollständigen Impf- oder Genesungsnachweis erbringen. Ein weiterer Negativ-Test oder der Nachweis einer Booster-Impfung ist nicht erforderlich.

#### **Verpflegung der Hotelgäste im Hotelrestaurant:**

Nach Auskunft des Senats gilt die neue 2G plus Test-Regel, wenn Hotelgäste im Restaurant speisen. Ausnahmen für Hausgäste oder für das Frühstück, wenn eine Durchmischung mit Externen ausgeschlossen ist, sind derzeit nicht vorgesehen. Hotelgäste brauchen daher beim Frühstück im Hotelrestaurant neben dem 2G-Status einen Negativtest oder den Nachweis einer Booster-Impfung.

*Die zuständigen Senatsverwaltungen versuchen in diesem Punkt noch eine Erleichterung einzuführen. Änderungen sind daher kurzfristig möglich.*

### 3. Neu: Gilt die 2G+Test-Regel auch bei Veranstaltungen?

Ja, bei mehr als 10 Teilnehmern **in Innenbereichen gilt die 2G+Test-Regel**. Die Gäste müssen vollständig geimpft oder genesen sein. Sie brauchen zudem einen Negativtest, der nicht älter als 24 h ist. Statt eines Tests reicht auch der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“). Wenn eine Veranstaltung (z.B. Geburtstagsfeier, Weihnachtsfeier) mit weniger als 10 Personen in gewerblichen Räumen stattfindet, gilt keine G-Regel. Findet jedoch eine gastronomische Versorgung statt gilt unabhängig von der Teilnehmerzahl die 2G+Test-Regel, wobei statt des Tests auch eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) reicht.

**Veranstaltungen im Freien** mit mehr als 10 bis maximal 1000 Teilnehmern dürfen nur unter 3G-Bedingung stattfinden. Die Gäste müssen getestet oder geimpft oder genesen sein.

### 4. Neu: Müssen Impfnachweise noch digital verifiziert werden?

Nein, ab dem 15.01.2022 müssen die Impfnachweise nicht mehr digital verifiziert werden. Es ist nur noch geregelt, dass Impf- und Genesungsnachweise geprüft und mit

dem Personalausweis abgeglichen werden müssen. Eine reine Sichtprüfung reicht. Auch andere Impfnachweise, z. B. der gelbe Impfausweis oder ausländische Impfnachweise sind daher als Zugangsvoraussetzung wieder möglich. Bedingung ist jedoch, dass mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurde. Das Scannen z. B. mit CovPassCheck oder CoronaWarnApp bleibt dennoch als Alternative möglich.

- 5. Neu: Beim Scannen der Impfbefreiung unterscheiden die Scan-Apps derzeit nicht, ob jemand eine Booster-Impfung hat oder nicht. Es wird also ein vollständiger Impfschutz auch bei Gästen angezeigt, wenn noch keine Booster-Impfung vorliegt. Wie kann ich das Vorliegen einer Booster-Impfung kontrollieren?**

Die Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) kann man kontrollieren, wenn man den Gast bittet, in sein Impfbefreiung zu klicken. Dort wird die Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“), angezeigt. Alternativ kann man sich den Nachweis der Auffrischungsimpfung „Booster-Impfung“ auch in Papierform zeigen lassen. Wir setzen uns als dafür ein, dass hier kurzfristig eine Anpassung der Apps erfolgt.

- 6. Neu: Ab wann gilt die Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“)**  
Mit dem Tag der Impfung.

- 7. Neu: Wie alt darf der Negativtest sein?**  
Nicht älter als 24 h.

- 8. Neu: Können auch Selbsttests unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden?**  
Ja, das ist unter Aufsicht von geschultem Personal möglich.

- 9. Muss ich auf die Anwendung von 2G oder 2G+Test besonders hinweisen?**  
Ja, ein deutlicher Hinweis, zum Beispiel durch Aushang am Eingang, ist notwendig. Musteraushänge finden Sie auf unserer Webseite.

- 10. Ist bei 2G/2G+Test eine Anwesenheitsdokumentation Pflicht?**  
Ja. Der Impf- und Genesungsstatus ist vor Einlass zu prüfen und in der Anwesenheitsdokumentation als „Nachweis erbracht“ zu vermerken. Dies gilt, wenn die Anwesenheit in Papierform dokumentiert wird. Bei rein elektronischer Anwesenheitsdokumentation z. B. über die Luca-App kann auf die gesonderte Dokumentation des 2G-Status verzichtet werden.

- 11. Gibt es von der 2G-Pflicht/2G+ Pflicht Ausnahmen für Kinder?**  
Kinder unter 18 Jahren dürfen auch an 2G/2G+ Veranstaltungen teilnehmen und 2G/2G+-Einrichtungen (z.B. Hotels oder Gaststätten) betreten. Voraussetzung ist jedoch, dass sie negativ getestet sind. Die allgemeinen Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder unter 6 Jahre und Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, gelten auch hier. Dies bedeutet:  
Kinder bis 6 Jahre: keine Test- und keine 2G-Pflicht  
Kinder bis 18 Jahre: Testpflicht, keine 2G-Pflicht. Ausnahme: Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Diese müssen keinen Testnachweis erbringen. Schüler müssen dann aber einen Schülerschein vorlegen.  
Änderung während der Ferien: In den Ferien reicht die Vorlage des Schülerscheines nicht, da in der Schule keine Testungen stattfinden. Die Schüler müssen während der Ferien einen negativen Testnachweis vorlegen.

- 12. Gibt es Ausnahmen für Schwangere oder andere Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können?**  
Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen auch 2G-Veranstaltungen, 2G+-Restaurants, 2G-Hotels und 2G/2G+-Bereiche aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 48 h) **negativen Testnachweis über einen PCR-Test vorlegen können.** (ein PoC-Schnelltest oder PoC-Selbsttest reicht nicht). Zudem muss die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.
- 13. Wie muss ein ärztlicher Nachweis über die Impfunfähigkeit aussehen und müssen PCR-Tests analog zu den Impfzertifikaten, digital vorliegen?**  
Es muss eine ärztliche Bescheinigung sein. Sie muss nicht digital vorliegen. Auch die Ergebnisse der PCR-Tests müssen nicht digital vorliegen.
- 14. Darf ich Personen, die keinen 2G-Status haben kurz auf die Toilette lassen?**  
Ja, nach § 18 Abs. 1 InfSchMV ist die bloße Nutzung von sanitären Anlagen vom 2G/2G+-Erfordernis ausgenommen; es gilt dann für die Personen, die nur die sanitären Anlagen nutzen, die Pflicht zum Tragen einer Maske.

## Fragen zum Personal

- 15. Neu: Was gilt für Mitarbeiter, die im Restaurant oder im Hotel arbeiten?**  
Für das Personal gilt 3G. Es ergeben sich keine Änderungen. Das Personal muss entweder genesen oder geimpft sein oder einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Das Ergebnis der Testung der Mitarbeiter muss dokumentiert werden. Die Dokumentation muss sechs Monate aufbewahrt werden.
- 16. Reichen Selbsttests zur Testung der Mitarbeiter aus?**  
Selbsttests unter Aufsicht von geschultem Personal reichen aus.
- 17. Darf ich meine Mitarbeiter nach dem Impf- oder Genesungsstatus fragen und mir Nachweise zeigen lassen?**  
Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz müssen Mitarbeiter am Arbeitsplatz genesen, geimpft oder getestet sein, bevor sie die Arbeit aufnehmen.  
Der Nachweis über einen Negativtest darf nicht älter als 24 h sein. Der Arbeitgeber hat das Vorliegen eines gültigen Impf- und Genesungsnachweises bzw. Tests zu kontrollieren und zu dokumentieren, siehe Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, [vgl. hier.](#)
- 18. Ich habe Fremdpersonal im Einsatz, das zum Beispiel die Zimmer reinigt oder bei Veranstaltungen im Service arbeitet. Was muss ich beachten?**  
Fremdpersonal fällt unter § 8a Abs. 2 Nr. 3 InfSchMV und muss daher genesen oder

geimpft oder täglich getestet sein. Nach § 8a Abs. 2 Nr. 4 InfSchMV hat der Verantwortliche - hier der Verantwortliche des Hotels - das Vorliegen der Voraussetzung des § 8a Abs. 2 Nr. 3 InfSchMV bei Zutritt sicherzustellen.

## Abstandsregeln

### 19. Was besagen die Abstandsregeln?

Allgemein gelten die Abstandsregeln von 1,5 m. Soweit die Anwendung von 2G/2G+-gestattet ist und die Bedingungen eingehalten werden, kann jedoch auf den Mindestabstand verzichtet werden.

## Schutz- und Hygienekonzept

### 20. Wer muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen und was ist zu beachten?

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, Gaststätten, Bars und Beherbergungsbetriebe müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. **Wichtig: das Hygienekonzept muss den Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Wirtschaft entsprechen. Das Hygienerahmenkonzept ist hier abrufbar <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/>**

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sind zu berücksichtigen.

Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen:

- Kontaktnachverfolgung
- Reduzierung von Kontakten
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen (z.B. durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften)
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Das Hygienekonzept muss Vorgaben zur Lüftung enthalten!

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

## Anwesenheitsdokumentation

### 21. Gilt die Anwesenheitsdokumentation nur für den Innenbereich bzw. in geschlossenen Räumen (§ 18 Absatz 3)?

Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt im Innen- und im Außenbereich.

### 22. Was ist bei der Anwesenheitsdokumentation zu beachten?

Die Anwesenheitsdokumentation muss nach § 4 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, sowie Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer (verzichtbar bei digitalen Anwendungen). Zusätzlich muss auch der Bezirk

oder die Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthalts (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) aufgeführt werden. Zudem muss die Durchführung der Testung oder Vorlage einer Bescheinigung nach § 6 dokumentiert werden. Die Anwesenheitsdokumentation ist nur noch für die Dauer von 2 Wochen aufzubewahren. Testnachweise müssen nur 48h aufbewahrt werden.

**23. Sind auch digitale Anwendungen möglich?**

Ja, sofern die oben genannten Daten erfasst werden. Das Land Berlin gestattet zum Beispiel die Anwendung der sog. Luca-App. Es gilt sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.

**24. Was ist, wenn der Gast die Anwesenheitsdokumentation verweigert?**

Der Gastwirt hat Gästen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib in der Einrichtung zu verwehren.

Bei einer Weigerung des Gastes ist durch den Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Nach der geltenden Verordnung können auch gegen den Gast Bußgelder verhängt werden. Dies gilt besonders bei bewusst falschen Eintragungen.

**25. Muss bei Familien/Haushalten jedes Mitglied aufgeführt werden? Reicht es ggf. aus, dass pro Haushalt von einer Person die Daten erfasst werden?**

Derzeit müssen von jedem Haushaltsmitglied die Daten erfasst werden.

**26. Müssen von Babys im Kinderwagen ebenfalls die Daten aufgenommen werden?**

Bei Babys und Kleinkindern genügt die Aufnahme von Daten zur Kontaktnachverfolgung der begleitenden Aufsichtsperson.

**27. Wer kontrolliert die Angaben der Gäste? Dürfen die Verantwortlichen Personalausweise prüfen bzw. wer darf das? Wer hat Zugang?**

Beim Besuch von geschlossenen Räumen von Gaststätten und Kantinen sind die Verantwortlichen verpflichtet, Nachweise zur Testung, Impfung oder Genesung zu überprüfen und bei fehlendem Nachweis den Zutritt zu verweigern, § 18 Absatz 1.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung obliegt ansonsten den Ordnungsämtern. **Gastronomen sind jedoch berechtigt und verpflichtet, Impf- oder Genesungsnachweise einzusehen** und die Identität der Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen. Liegt keine Nachweis vor, ist der Zutritt zu verweigern (§ 18 Absatz 1).

Der Verantwortliche muss die Anwesenheitsliste auf Plausibilität prüfen. Bei offensichtlichen Falschangaben (z.B. Donald Duck) muss der Unternehmer von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Gäste können bei Falscheintragungen mit einem Bußgeld belangt werden.

**28. Was ist mit Datenschutz? Wer schützt die Daten? Wo sollen diese aufgehoben werden?**

Die im Rahmen von Reservierungssystemen oder anderen Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung (z.B. Gästelisten, Reservierungslisten) erhobenen Daten

sind sicher verschlossen aufzubewahren bzw. zu speichern. Sie dienen ausschließlich der Nachverfolgung von Infektionsketten und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Nachverfolgung von Infektionsketten beauftragt sind.

- 29. Kann ich die Anwesenheitsdokumentation ausschließlich digital durchführen?**  
Nein, parallel muss auch die Möglichkeit der Anwesenheitsdokumentation ohne digitale Anwendung vorgehalten werden, vgl. § 4 Absatz 4.
- 30. Muss ich die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises bzw. Testnachweis bei Kindern in der Anwesenheitsdokumentation vermerken?**  
Ja, siehe Muster auf unserer Webseite. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 muss nur die Durchführung der Testung (z.B. wenn Gast vor Ort Selbsttest unter Aufsicht des Personals macht) bzw. die Vorlage einer Bescheinigung in der Anwesenheitsdokumentation vermerkt werden. D.h. jedoch nicht, dass Gesundheitsdaten erfasst werden dürfen. Ob die Bescheinigung ein Genesenen-, Impfnachweis oder Negativtestergebnis ist, darf schon allein aus Schutz der Gesundheitsdaten nicht gesondert erfasst werden. Unsere Empfehlung ist, in die Anwesenheitsdokumentation in einer Spalte zu notieren "Bescheinigung vorgelegt" (bei Vorlage eines Testergebnisses) oder "Pflicht entfällt" (z.B. bei Geimpften und Kindern unter 6 Jahren). Auf diese Weise werden keine sensiblen Gesundheitsdaten erfasst. Sofern die Anwesenheitsdokumentation digital geführt wird und diese die gesonderte Dokumentation des Impf- oder Genesungsstatus nicht zulässt, kann darauf verzichtet werden. Es muss jedoch im Vorfeld geprüft werden, ob die Zugangsvoraussetzung 2G oder 2G+Test erfüllt sind.

## Mund-Nasen-Schutz

- 31. Neu: Welchen Mund- und Nasenschutz müssen Gäste und Personal mit Kundenkontakt in der Gastronomie und Hotellerie tragen?**  
Gäste und Personal mit Gästekontakt müssen eine medizinische Maske tragen. Am Platz kann die Maske von den Gästen abgenommen werden. Eine FFP2- Maske muss nicht getragen werden. **Bei Veranstaltungen müssen die Teilnehmer eine FFP2-Maske tragen. Diese muss auch am Platz getragen werden.**  
  
Außenbereich: Dort ist eine Maskenpflicht gegeben, soweit man sich nicht am Tisch aufhält und keine 2G Bedingung gewählt wurde.
- 32. Die Gäste betreten mein Geschäft, um Speisen und Getränke einfach abzuholen. Müssen diese eine Maske tragen?**  
Ja.



## Spezielle Fragen zur Gastronomie

**Neu: Gastronomiebetriebe dürfen ab dem 15.01.2022 nur noch unter 2G+Test Bedingungen öffnen. Die Gäste müssen genesen oder vollständig geimpft sein und zusätzlich einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Statt eines negativen Testnachweises ist auch der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („sog. Booster-Impfung“) möglich.**

- 33. Wie viele Personen dürfen an einem Tisch platziert werden?**  
 An einem Tisch dürfen nur noch 10 Personen platziert werden. Innerhalb dieser Personengruppe muss am Tisch kein Mindestabstand eingehalten werden. Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit und können noch dazu kommen.
- 34. Dürfen Speisen und Getränke im Stehen oder nur sitzend verzehrt werden?**  
 Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden dürfen. Darunter fallen auch Stehtische und der Bartresen. Der Verzehr ist somit am Stehtisch und am Bartresen erlaubt.
- 35. Gibt es eine Höchstbelegungsgrenze in Gaststätten?**  
 Nein, außer bei Veranstaltungen in Gaststätten.
- 36. Sind Selbstbedienungsbuffets zulässig?**  
 Ja, es ist aber am Selbstbedienungsbuffet eine medizinische Maske zu tragen.
- 37. Welche Einschränkungen gibt es beim Alkoholausschank?**  
 Keine.
- 38. Dürfen Spielautomaten, Dart, Skat, Billard angeboten werden?**  
 Ja.
- 39. Ist ein Impf- und Genesungsnachweis auch erforderlich, wenn Gäste kurz das Lokal betreten, um bestellte Sachen abzuholen?**  
 Nein, ein Impf- und Genesungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn Sachen nur abgeholt werden. Es besteht eine Maskenpflicht beim Betreten der Räume.

## Spezielle Fragen zu Kantinen

- 40. Neu: Gilt die 2G+Test-Pflicht auch für die Innenräume von Kantinen?**  
 Reine Mitarbeiterkantinen: Die 2G+Test-Pflicht gilt nicht für Kantinen, in denen nur Mitarbeiter versorgt werden.  
 Öffentlich zugängliche Kantinen: Für öffentlich zugängliche Kantine gilt im Innenbereich eine 2G+Test-Pflicht. Es ist neben dem 2G-Status noch ein negativer Testnachweis oder der Nachweis einer Booster-Impfung erforderlich.
- 41. Was gilt für die Außenbereiche von Kantinen?**  
 Hier kann der Betreiber wählen, ob er 2G+Test anwendet oder nicht. Wenn er 2G+Test nicht anwendet, müssen im Außenbereich aber die Abstandsregeln und die Maskenpflicht beachtet werden, soweit man sich nicht am Tisch aufhält.

## Spezielle Fragen zur Beherbergung

**Übernachtungsgäste müssen vollständig geimpft oder genesen sein. Ein zusätzlicher Test bei Anreise oder später ist nicht erforderlich. In öffentlichen Hotelbereichen ist eine medizinische Maske zu tragen.**

### **Neu: Verpflegung im Restaurant**

Nach Auskunft des Senats gilt die neue 2G+Test-Regel, wenn Hotelgäste im Restaurant speisen. Ausnahmen für Hausgäste oder für das Hotelfrühstück im Restaurant sind derzeit nicht vorgesehen. Beim Frühstück im Hotelrestaurant brauchen die Hotelgäste daher einen Negativtest oder den Nachweis einer Booster-Impfung. Bei der Verpflegung auf dem Zimmer ist kein Test erforderlich.

*Die zuständige Senatsverwaltung versucht in diesem Punkt noch eine Erleichterung einzuführen. Änderungen sind daher kurzfristig möglich. Bis auf weiteres gilt jedoch das zuvor Beschriebene.*

#### **42. Hotelübernachtungen sind unter 2G-Bedingung möglich. Gilt dies auch für Geschäftsreisende?**

Auch Geschäftsreisende müssen genesen oder geimpft sein. Für sie gibt es keine Ausnahme.

#### **43. Gibt es Ausnahmen von der 2G-Pflicht. Wann liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall vor, so dass man mit Genehmigung auch im 3G-Status übernachten darf?**

Auf Antrag kann die zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der 2G-Pflicht zulassen. Die Ausnahmeregelung wird sehr eng ausgelegt werden. Die Verordnung nennt als Beispiel unter anderem, dass die Übernachtung der Person für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sein muss. Soweit ersichtlich soll diese Regelung vor allem für Staatsbesuche, wichtige Wirtschaftsdelegationen, wichtige Sportereignisse gelten. Der Hotelier sollte sich im Vorfeld die entsprechende Genehmigung zeigen lassen.

#### **44. An wen muss sich der Übernachtungsgast wenden, um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten?**

Das kommt auf die zu beherbergenden Personen an. Im Fall von Sportlern für ein wichtiges Endspiel wäre dies bspw. SenInnDS, bei einem Staatsbesuch die Senatskanzlei, beim Besuch eines CEO oder einer Delegation eines für Berlin bedeutenden Unternehmens die SenWiEnBe (sofern nicht die Senatskanzlei alles organisiert), bei einem bedeutenden Konzert die Kulturverwaltung.

#### **45. Gilt die 2G-Pflicht auch für Obdachlose oder Asylbewerber, die in Hotels eingewiesen worden sind?**

Nach vorläufiger Auskunft des Senats soll für diese Personengruppen die 2G-Pflicht nicht gelten, da sonst die Obdachlosigkeit drohen würde.

#### **46. Gilt die Pflicht, einen Impf- oder Genesungsnachweis vorzulegen auch für sog. Longstay Gäste also solche die über einen langen Zeitraum im Hotel Wohnen (Beispielsweise auch in Berlin gemeldet sind oder über Projekte für Flüchtlinge oder das Jobcenter im Hotel untergebracht sind)?**

Noch nicht abschließend geklärt.

**47. Neu: Was muss der Hotelier vorlegen lassen?**

Der Impf- und Genesungsnachweis muss ab dem 15.01.2022 nicht mehr digital verifiziert werden. Impf- und Genesungsnachweise müssen jedoch geprüft und mit dem Personalausweis abgeglichen werden. Eine reine Sichtprüfung reicht. Auch andere Impfnachweise, z. B. der gelbe Impfnachweis oder andere ausländische Impfnachweise sind daher als Zugangsvoraussetzung wieder möglich. Das Scannen z. B. mit CovPassCheck oder CoronaWarnApp bleibt als Alternative möglich.

**48. Ist die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweise besonders zu dokumentieren oder müssen eventuell sogar die Nachweise aufbewahrt werden?** Ja, In der Anwesenheitsdokumentation ist in einer Spalte zu notieren "Bescheinigung vorgelegt" (bei Vorlage eines Testergebnisses) oder "Pflicht entfällt" (z.B. bei Geimpften und Kindern unter 6 Jahren). Auf diese Weise werden keine sensiblen Gesundheitsdaten erfasst. Bei elektronischer Nachweisführung kann darauf verzichtet werden.

**49. Gibt es eine Höchstbelegungs- oder Höchstauslastungsquote in Hotels?**  
Nein

**50. Darf ich meinen Hotelgästen Alkohol ausschenken?**  
Ja.

**51. Neu: Sind Frühstückbuffets im Hotel erlaubt? Welche Regeln gelten generell bei der Verpflegung der Gäste?**  
Ja, Frühstückbuffets sind erlaubt. Am Buffet ist eine medizinische Maske zu tragen. Die neue 2G+Test-Regel gilt auch, wenn Hotelgäste im Restaurant speisen. Ausnahmen für Hausgäste oder für das Hotelfrühstück im Restaurant sind derzeit nicht vorgesehen. Beim Frühstück im Hotelrestaurant brauchen die Hotelgäste daher einen Negativtest oder den Nachweis einer Auffrischungsimpfung „Booster-Impfung“. An einem Tisch dürfen nur 10 Personen platziert werden. Am Tisch innerhalb der Personengruppe muss kein Mindestabstand eingehalten werden.

**52. Muss der Übernachtungsgast im Hotel beim Besuch des Hotelrestaurants oder des Frühstückbuffets nochmals eine neue Anwesenheitsdokumentation ausfüllen?**  
Auf die bei der Hotelbuchung / beim Check-In erfassten Daten kann zurückgegriffen werden, jedoch ist sicherzustellen, dass im Restaurant alle nach der Verordnung nötigen Daten erfasst werden (Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt auch für Gaststätten in Hotels).

**53. Neu: Dürfen Hotelbars öffnen?**  
Ja, unter 2G+Test-Bedingung. Die Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Statt eines Testes geht auch der Nachweis einer Booster-Impfung. Soweit sich der Gast nicht am Platz aufhält, ist eine Maske zu tragen. Ausnahmen für Hotelgäste sind nicht vorgesehen.

**54. Dürfen Schwimmbäder, Saunen und Fitnessstudios in Hotels öffnen?**  
Ja, aber unter 2G-Bedingungen, § 34 Absatz 2

**55. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Mehrbettzimmer (DORMS) in z.B. Hostels belegt werden, welche Regelungen gelten hier?**

Für die Unterbringung in Mehrbettzimmern gibt es nach der aktuellen Verordnung keine Höchstgrenzen mehr. Auf die Einhaltung der 2G-Bedingung ist zu achten.

## Spezielle Fragen zu Veranstaltungen

### Veranstaltungen allgemein

Für Veranstaltungen hat der Berliner Senat auch ein Hygienerahmenkonzept erstellt. Dieses sollte genutzt werden, um für die eigene Veranstaltung ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen ist hier abrufbar:

[www.berlin.de/sen/web/corona/](http://www.berlin.de/sen/web/corona/)

**In geschlossenen Räumen:**

**mehr als 10 Teilnehmer: es gilt die 2G + Test. Der Test darf nicht älter als 24 h sein. Statt eines Tests kann auch der Nachweis einer sog. Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erbracht werden.**

**bis 10 Teilnehmer: es gilt kein G**

**Achtung: Soweit eine gastronomische Versorgung bei der Tagung stattfindet, gilt unabhängig von der Teilnehmerzahl (auch unter 10 Personen) eine 2G-Plus Pflicht, d. h. es ist noch Testnachweis oder ein Nachweis einer Booster-Impfung erforderlich.**

**Veranstaltungen im Freien:**

**mit mehr als 10 bis maximal 1000 Teilnehmer gilt die 3G Pflicht.**

**56. Welche Höchstgrenzen gelten für Veranstaltungen?**

Für nicht private Veranstaltungen gilt eine Höchstgrenze von **200 Personen in geschlossenen Räumen** und **1.000 Personen im Freien**.

Abweichend davon können Veranstaltungen mit mehr als den zuvor genannten zeitgleich anwesenden Personen stattfinden. Dies sind in **geschlossenen Räumen** höchstens jedoch bis zu **2.000** zeitgleich anwesenden Personen. **Im Freien** sind es bis maximal **3000 Personen**. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes nach § 11 Absatz 5 der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. (Für Veranstaltungen im Hotel gilt das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen).

**57. Gibt es Ausnahmen von diesen Höchstgrenzen?**

Ausnahmen gibt es unter anderem für die in §§ 12 – 14 genannten Veranstaltungen (dies betrifft u.a. religiöse Veranstaltungen, Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG, Parteiversammlungen, politische Sitzungen, Betriebsratssitzungen). Sowie für Veranstaltungen nach § 11 Absatz 5 – auch hier gelten anderen Personenobergrenzen.

**58. Neu: Welche Abstandsregeln gelten bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen?**

Da bei Veranstaltungen 2G+Test gilt kann auf den Mindestabstand kann verzichtet werden.

**59. Müssen bei Veranstaltungen alle Gäste einen festen Platz haben?**

Nein.

**60. Neu: Muss während der Veranstaltung eine Maske getragen werden?**

Es ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, auch am festen Platz.

Im Freien gilt ab 1.000 Personen eine FFP2-Maskenpflicht, jedoch nicht am festen Platz. Unter 1000 Personen besteht im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, jedoch nicht am festen Platz.

**61. Neu: Welche Möglichkeiten bestehen, um Tagungsgäste zu verpflegen?**

Selbstbedienungsbuffets sind bei MICE-Veranstaltungen zulässig. Dies gilt auch für den Alkoholverkauf. Für gastronomische Angebote auch bei Tagungen gilt die 2G Plus-Pflicht, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Die Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich einen Testnachweis oder statt des Testnachweises einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) haben. Beim Verzehr von Speisen und Getränken muss ab dem 18.12.2021 ein Tisch zugewiesen werden. Dies kann aber auch ein Stehtisch oder der Bartresen sein. **An einem Tisch dürfen nicht mehr als 10 Personen platziert werden. Innerhalb dieser Personengruppe muss kein Mindestabstand eingehalten werden. Die Maske kann zum Essen und Trinken abgenommen werden.**

**62. Neu: Welche Regelungen gelten für berufliche Weiterbildungen, die in Hotels oder Gaststätten stattfinden?**

Veranstaltungen der beruflichen Bildung fallen, auch wenn sie in Hotels und Gaststätten stattfinden, unter die 3G-Regelung.

Bei Veranstaltungen der beruflichen Bildung besteht gemäß § 1 Abs. 2 InfSchMV die Pflicht zur durchgängigen Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden (d.h. auch am Platz). Außerdem gilt bei den Veranstaltungen der beruflichen Bildung gemäß § 28 Abs. 1 der 3. InfSchMV grundsätzlich Maskenpflicht (außer am Platz). Die 3G-Regel in der beruflichen Bildung wird also sowohl durch Mindestabstand als auch Maskenpflicht abgesichert. Für eine gute Lüftung von Innenräumen sollte außerdem immer Sorge getragen werden.

Zu beachten ist § 28b IfSG, wonach seit dem 24.11.2021 u.a. eine 3G-Regelung für Arbeitgeber und Beschäftigte als Voraussetzung für das Betreten der Arbeitsstätte gilt, sofern dort Kontakte untereinander oder mit Dritten möglich sind. Das bedeutet, dass u.a. Referenten/innen, Kursleiter/innen etc., die keinen Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen, für jeden Tag der Anwesenheit in der Veranstaltung einen negativen Corona-Test benötigen. Für Teilnehmende (also die Personen, deren

berufliche Kompetenzen durch die Veranstaltungsteilnahme erweitert oder vertieft werden sollen) gilt weiterhin § 28 Abs. 2 der 3. InfSchMV. **Die Teilnehmenden müssen negativ getestet sein. Der Test darf nicht älter als 24 h sein. Die Testpflicht gilt nicht, wenn ein vollständiger Impfschutz oder Genesungsstatus besteht.**

## Private Veranstaltungen

### **63. Welche Regeln gelten für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, bei Hochzeiten, Trauerfeiern, Geburtstagen oder religiösen Feierlichkeiten?**

Veranstaltungen nach § 11 Absatz 5 (Hochzeiten, Beerdigungen Abschlussfeiern etc.) sind in geschlossenen Räumen **nur mit 10 Personen** möglich.

#### **Wichtige Ausnahme für Hoteliers und Gastronomen:**

Wird die private Feier in einem Hotel, einer Gaststätte oder Eventlocation unter professioneller Begleitung durchgeführt, gelten die Höchstgrenzen für gewerbliche Veranstaltungen, d. h. 200 Personen drinnen und bis zu 1.000 Personen draußen. Die Veranstaltung muss „gewerblich durchgeführt“ werden. Die ausschließliche Anmietung eines Raumes ohne gewerbliches Personal und ohne Nutzung der Gaststätteninfrastruktur (Bar, Küche, Sanitärbereiche etc.) genügt diesen Anforderungen nicht. Die Gäste müssen genesen oder geimpft sein und zusätzlich einen Negativtest erbringen, der nicht älter als 24 h. Statt des Tests kann auch der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) vorgelegt werden.

### **64. Tanzen bei Veranstaltungen und in gastgewerblichen Betrieben**

**Gewerblich betriebene Tanzveranstaltungen sogenannte Tanzlustbarkeiten (mit oder ohne Kartenverkauf), zu der jeder Zugang hat, sind in Innenräumen seit dem 28.12.2021 auch im Freien untersagt. Auch ein Paartanz ist nicht gestattet. So ist zum Beispiel der Tanz auf öffentlich zugänglichen Silvesterveranstaltungen in Innenräumen und im Freien untersagt.**

#### **Besonderheiten bei geschlossenen, privaten Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, sonstige private Feiern)**

Das Tanzen auf privaten Veranstaltungen, zu denen lediglich privat eingeladene Personen Zugang haben, ist weiterhin zulässig, auch wenn diese in einer Gastronomie, in einem Hotel oder an einem anderen Ort als geschlossene Veranstaltung stattfinden.

Personenobergrenze: 10; wird die Veranstaltung in einem Hotel oder in einer Gastronomie durchgeführt und dabei Hotel- und Gastronomiepersonal eingesetzt, beträgt die Personenobergrenze 200.

### **65. Wie geht mit an Corona erkrankten Gästen um?**

Der Berliner Senat hat ein sog. Quarantänehotel (IBIS-Hotel in Neukölln) eröffnet. Dort können an Corona erkrankte Gäste untergebracht werden. Wichtig: Vor dem Einchecken muss per E-Mail Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufgenommen werden (Adressen unter: Hotlines und Handlungsempfehlungen bei Verdachtsfällen - Berlin.de Mit dem schriftlichen o.k. des zuständigen Gesundheitsamtes kann der Gast dann Kontakt zum Hotelmanagement aufnehmen und die Aufnahme organisieren.

**Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche bzw. gesundheitsbezogene Situation.**